



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2018)**

### **A) Problem**

Im Rahmen der Aufstellung des Nachtragshaushalts 2018 sind die finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs zu überprüfen und das Finanzausgleichsgesetz entsprechend anzupassen. Änderungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- Die Kurzbezeichnung „Finanzausgleichsgesetz“ und die Abkürzung „FAG“ werden auch für das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie für die Finanzausgleichsgesetze verschiedener Länder verwendet.
- Da die Artikel des Finanzausgleichsgesetzes keine Überschriften haben, geben Datenbank-Betreiber selbstständig nicht amtliche Überschriften an, die den Inhalt der Norm in einigen Fällen nicht richtig wiedergeben.
- Der Bund entlastet die Kommunen ab dem Jahr 2018 um bundesweit 5 Mrd. €. Davon wird ein Teilbetrag in Höhe von 1 Mrd. € über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder (Entlastungsbetrag Länder-Umsatzsteuer) abgewickelt. Als Umsatzsteuereinnahme des Landes geht der auf Bayern entfallende Teil automatisch in die Masse des allgemeinen Steuerverbunds ein. Die Kommunen würden dann in Höhe des Verbundsatzes und nicht in voller Höhe beteiligt. Die Mittel sollen den Kommunen jedoch in voller Höhe zugutekommen.
- Aus der Schlüsselmasse können nach Art. 1 Abs. 3 FAG vorweg Mittel für Zahlungen analog der Gastschulbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere für schulpflichtige Kinder abgelehnter Asylbewerber entnommen werden. Die Mittel für diese Erstattungen werden ab dem Haushaltsjahr 2018 im Einzelplan 05 veranschlagt.
- Für Straßenbau- und -unterhaltungspauschalen und Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Zuweisungen) sollen mehr Mittel zur Verfügung stehen.
- Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist bundesrechtlich geregelt. Bis 2017 wurde er nach Übergangsschlüsseln oder Mischschlüsseln mit Übergangsschlüsselteilen auf die Gemeinden aufgeteilt. Zum Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile in Verbindung mit den Übergangsschlüsseln war ein Härteausgleich möglich. Bayern hat davon in Art. 16 FAG Gebrauch gemacht. Ab dem Jahr 2018 wird der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach dem endgültigen Schlüssel aufgeteilt. Die Möglichkeit, einen Härteausgleich zu gewähren, ist nicht mehr erforderlich und nach Bundesrecht nicht mehr möglich.

- Mit Einführung des sogenannten Listenverfahrens ist sichergestellt, dass die Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen melderechtlich erfasst werden. Daher ist die Sonderregelung in § 1 Abs. 2 FAGDV, nach der melderechtlich nicht erfasste Personen in Einrichtungen der Erstaufnahme der Einwohnerzahl am 31. Dezember zugerechnet werden, entbehrlich geworden.

## **B) Lösung**

### **I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen**

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2018 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 FAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2018. Die Gesamtschau unterstreicht die nach wie vor gute Finanzlage der Kommunen. Der zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben zur Verfügung stehende Anteil an den Gesamteinnahmen ist im letzten Betrachtungsjahr sogar auf den höchsten Stand seit der Finanzkrise gestiegen. Insgesamt erlaubt diese gute Ausgangslage den Kommunen eine kraftvolle eigenbestimmte Selbstverwaltung. Auch der Ausblick auf das Jahr 2018 lässt keine Verschlechterung der Kommunal Finanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt erwarten. Es besteht kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich 2018 weitere Verbesserungen zugunsten der Kommunen vorgesehen.

### **II. Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz**

- Um Verwechslungen mit anderen Finanzausgleichsgesetzen auszuschließen wird der Titel des Finanzausgleichsgesetzes um die Landesbezeichnung ergänzt.
- Die Artikel des Finanzausgleichsgesetzes erhalten Überschriften.
- Der auf Bayern entfallende Anteil an dem Entlastungsbetrag Länder-Umsatzsteuer in Höhe von 155 Mio. € soll den Kommunen vollständig zufließen. Er wird den Gemeinden und Landkreisen über eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen zugutekommen. Zur Vermeidung einer Doppelberücksichtigung ist der allgemeine Steuerverbund entsprechend zu bereinigen.
- Die Möglichkeit, aus der Schlüsselmasse vorweg Mittel für Zahlungen analog der Gastschulbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände insbesondere für schulpflichtige Kinder abgelehnter Asylbewerber zu entnehmen, ist nicht mehr erforderlich und wird aufgehoben.
- Durch eine Absenkung des Verstärkungsbetrags für die Zuweisungen nach Art. 15 FAG innerhalb des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbands stehen Mittel für eine Erhöhung der Pauschalen für Straßenbau und -unterhalt sowie der Zuweisungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs nach Art. 27 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (Bay-ÖPNVG) zur Verfügung.
- Art. 16 FAG wird aufgehoben.
- § 1 Abs. 2 FAGDV wird aufgehoben.

Weitere Änderungen dienen der Bereinigung des Gesetzestextes und der redaktionellen Anpassung an geänderte Normen.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Staat und Kommunen**

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2018 gegenüber 2017 um 598,8 Mio. € (6,7 %) auf 9.513,1 Mio. €.

Die reinen Landesleistungen wachsen 2018 gegenüber 2017 um 530,1 Mio. € (6,3 %) auf 8.946,6 Mio. €.

**2. Bürger und Wirtschaft**

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2018)

#### § 1

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über den  
Finanzausgleich zwischen Staat,  
Gemeinden und Gemeindeverbänden  
(Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Allgemeiner Steuerverbund“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „(Finanzausgleichsjahr)“ gestrichen.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
      - bbb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
      - ccc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Verbundzeitraum zur Erhöhung der Anteilmasse nach Abs. 2 Satz 1 überlassen werden; der Erhöhungsbetrag wird gleichmäßig auf ein Haushaltsjahr verteilt.“
  - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Anteilmasse erhöht sich um 155 000 000 €.“
    - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und vor dem Wort „Anteilmasse“ wird das Wort „erhöhten“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Staatshaushaltsplan“ wird durch das Wort „Staatshaushalt“ ersetzt.

- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Mittel für Erstattungen entsprechend der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) an Gemeinden und Gemeindeverbände für schulpflichtige Personen nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Staatshaushalts“ ersetzt.
3. In Art. 1b wird folgende Überschrift eingefügt:

„Einkommensteuerersatz“.
  4. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gemeindeschlüsselzuweisungen“.
  5. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ausgangsmesszahl,  
Sonderschlüsselzuweisungen“.
  6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Steuerkraftmesszahl“.
    - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden nach der Angabe „Art. 16“ die Wörter „in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
  7. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landkreisschlüsselzuweisungen“.
  8. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Korrekturregelungen“.
  9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
    - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Finanzzuweisungen,  
Verordnungsermächtigung“.
    - b) In Abs. 3 wird die Angabe „BaySchFG“ durch die Wörter „des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)“ ersetzt.
  10. Art. 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Grunderwerbsteuerverbund“.
    - b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Kommunalanteil“ die Wörter „an der Grunderwerbsteuer“ eingefügt.

11. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Besondere Finanzausweisungen“.
12. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kommunaler Hochbau“.
  - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel“ gestrichen.
    - Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen,“.
13. In Art. 10a wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Schülerbeförderungskosten“.
14. Art. 10b wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Krankenhausumlage“.
  - In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „(Kommunalanteil)“ durch die Wörter „(kommunaler Finanzierungsanteil)“ ersetzt.
  - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kommunalanteil“ durch die Wörter „kommunale Finanzierungsanteil“ ersetzt.
15. Art. 10c wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Bau von Abfallentsorgungsanlagen“.
  - In Satz 1 werden die Satznummerierung und die Angabe „und 25“ gestrichen.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
16. In Art. 11 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Bedarfszuweisungen“.
17. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Investitionspauschalen“.
  - In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
18. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund“.
  - Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Der Staat stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 52,5 Prozent der auf Bayern entfallenden Zuweisungen des Bundes, die ihm im Verbundzeitraum zum Ausgleich der Übertragung der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zugeflossen sind, zur Verfügung (Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund).“
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Kommunalanteil“ die Wörter „am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund“ eingefügt.
  - In Satz 5 wird die Angabe „Art. 13e bis 13h“ durch die Wörter „den Art. 13e bis 13g“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>(2) <sup>1</sup>Der Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund wird nach den Art. 13a bis 13g verteilt. <sup>2</sup>Vorweg sind dem Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund 200 000 000 € als Verstärkungsbetrag für die Zuweisungen nach Art. 15 zu entnehmen. <sup>3</sup>Für die Höhe der Leistungen nach Satz 1 ist die Bewilligung im Staatshaushalt maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
19. In Art. 13a wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Straßenbau und -unterhalt bei größeren Gemeinden“.
20. In Art. 13b wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Straßenbau und -unterhalt bei Landkreisen und kleineren Gemeinden“.
21. Art. 13c wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kommunalstraßen, Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs“.
  - In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunalanteil“ die Wörter „am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund“ eingefügt.
22. Art. 13d wird wie folgt gefasst:  
„Art. 13d  
ÖPNV-Zuweisungen  
Vom Kommunalanteil am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund werden jährlich 74 300 000 € für Zuweisungen nach Art. 27 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern verwendet.“
23. Art. 13e wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen in Härtefällen“.
  - In Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunalanteil“ die Wörter „am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund“ eingefügt.
24. Art. 13f wird wie folgt geändert:
- Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kommunales Sonderbaulastprogramm Staatsstraßen, Radschnellwege“.

- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Kommunalanteil“ die Wörter „am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4 werden die Wörter „selbstständigen Radwegen“ durch die Wörter „Radschnellwegen als selbstständige Radwege“ ersetzt und das Wort „(Radschnellwege)“ gestrichen.
25. Art. 13g wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Erhöhung der Kommunalstraßenmittel nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“.
- b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Kommunalanteil“ die Wörter „am Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund“ eingefügt.
26. Art. 13h wird aufgehoben.
27. In Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kostenanteile nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes“.
28. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Zuweisungen an die Bezirke“.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Staatshaushaltsplan“ durch das Wort „Staatshaushalt“ ersetzt.
29. Art. 16 wird aufgehoben.
30. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Kreisumlage“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „(Umlagesätze)“ durch das Wort „(Kreisumlagesätze)“ und das Wort „Umlagesatz“ durch das Wort „Kreisumlagesatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Umlagesatz“ durch das Wort „Kreisumlagesatz“ ersetzt.
31. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Festsetzung der Kreisumlage“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Umlagesätze“ durch das Wort „Kreisumlagesätze“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort „Umlagesätze“ durch das Wort „Kreisumlagesätze“ und wird in Halbsatz 2 das Wort „Umlagesätzen“ durch das Wort „Kreisumlagesätzen“ ersetzt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Umlagesätze“ durch das Wort „Kreisumlagesätze“ ersetzt.
32. In Art. 20 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Erhöhte Kreisumlagesätze“.
33. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Bezirksumlage“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden das Wort „(Umlagesätze)“ durch das Wort „(Bezirksumlagesätze)“ und das Wort „Umlagesatz“ durch das Wort „Bezirksumlagesatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird jeweils das Wort „Umlagesatz“ durch das Wort „Bezirksumlagesatz“ ersetzt.
34. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Festsetzung der Bezirksumlage“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Umlagesätze“ durch das Wort „Bezirksumlagesätze“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort „Umlagesätze“ durch das Wort „Bezirksumlagesätze“ und wird in Halbsatz 2 das Wort „Umlagesätzen“ durch das Wort „Bezirksumlagesätzen“ ersetzt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Umlagesätze“ durch das Wort „Bezirksumlagesätze“ ersetzt.
35. In Art. 23 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Erörterung des Entwurfs des Finanzausgleichs, Entscheidungsgrundlagen“.
36. Art. 23a wird Art. 24 und wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Verordnungsermächtigungen“.
- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach der Angabe „Art. 10b Abs. 2“ die Wörter „jeweils maßgebend sind“ eingefügt.
- bb) In Nr. 6 wird das Wort „Kommunalanteil“ durch die Wörter „kommunale Finanzierungsanteil“ ersetzt.
- cc) In Nr. 11 wird das Wort „Kommunalanteils“ durch die Wörter „kommunalen Finanzierungsanteils“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
37. Der bisherige Art. 24 wird Art. 25 und es wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

## § 2

### Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „FAG“ wird durch die Angabe „BayFAG“ und die Angabe „v. H.“ wird durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
    - bb) In den Sätzen 2 bis 4 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 2 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
      - bbb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „Art. 16 FAG“ die Wörter „in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „FAG beträgt 10 %“ durch die Wörter „BayFAG beträgt 10 Prozent“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 10  
Grunderwerbsteuerverbund“.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Bewertungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Wörter „des Bewertungsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 11  
Krankenhausumlage“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Kommunalanteils“ durch die Wörter „kommunalen Finanzierungsanteils“ ersetzt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Kommunalanteil“ durch die Wörter „kommunale Finanzierungsanteil“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kommunalanteil“ durch die Wörter „kommunalen Finanzierungsanteil“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
      - bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „(beschränkt-öffentliche Wege)“ durch die Wörter „nach Art. 53 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ und werden die Wörter „des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes“ durch die Angabe „BayStrWG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 4 wird das Wort „Hundertsätze“ durch das Wort „Prozentsätze“ ersetzt.
  - cc) In Nr. 5 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
  - dd) In Nr. 7 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ und werden die Wörter „Hundertsätze (Umlagesätze)“ durch das Wort „Umlagesätze“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Abs. 2“ und wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die für die Zurechnung nach § 1 Abs. 2 maßgebende Zahl der in den Unterkünften zur Erstaufnahme untergebrachten Personen, die im

Melderegister nicht erfasst sind, jährlich bis zum 1. August sowie“ gestrichen und die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.

- b) In den Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
8. In § 5 in der Überschrift und in den Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 7, 8 Satz 1 und 3, § 9 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 15 in der Überschrift und in den Sätzen 1 und 2, § 16 in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 18 in der Überschrift, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.

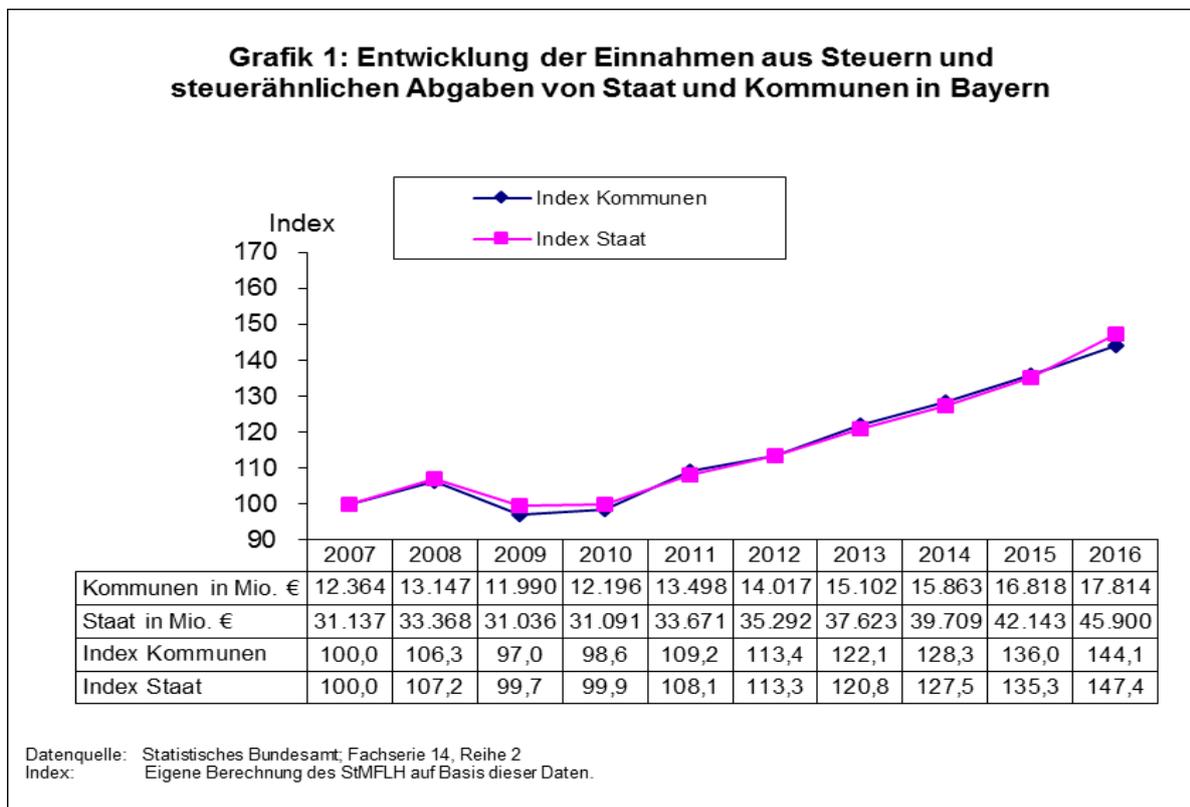
### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemein****I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen****1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen**

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV)



Bereits 2011 hatten Staat und Kommunen in Bayern den konjunkturbedingten Einbruch der Steuereinnahmen 2009 überwunden und wieder das Niveau der Zeit vor der Wirtschaftskrise 2008 erreicht. Seitdem steigen die Steuereinnahmen bei Staat und Kommunen weiter kontinuierlich an.

Während 2015 der Zuwachs bei den Steuereinnahmen bei Staat und Kommunen mit +6,1 % bzw. +6,0 % noch nahezu identisch ausgefallen ist, hat die Zuwachsrate 2016 beim Staat mit +8,9 % deutlich angezogen, während die Zuwachsrate der Kommunen mit +5,9 % ähnlich wie im Vorjahr ausfiel. Auch im Zehnjahresvergleich verzeichnen die Steuereinnahmen des Staates mit +47,4 % einen höheren Anstieg als die Steuereinnahmen der Kommunen, die um +44,1 % gestiegen sind. Die Steigerungsrate des Staates nach Länderfinanzausgleich (LFA) liegt im Zehnjahresvergleich mit lediglich +39,2 % allerdings unter dem Steueranstieg bei den Kommunen.

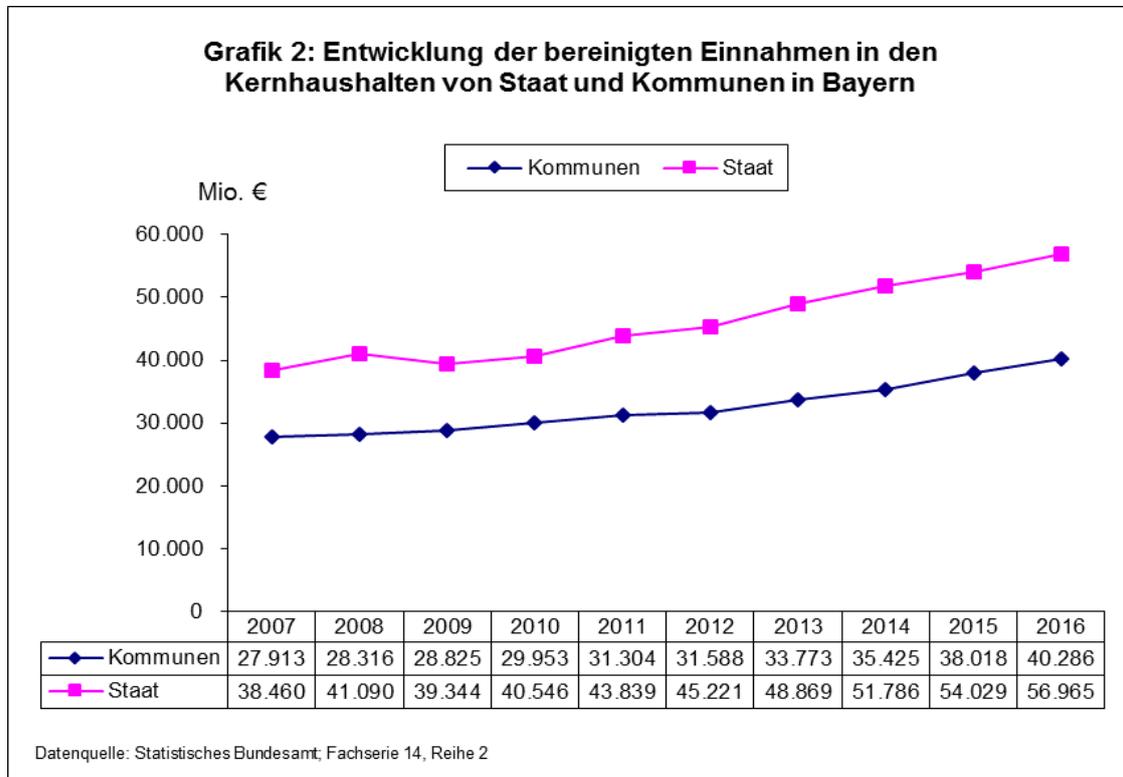
Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		vor LFA	nach LFA
Steuereinnahmenezuwachs von 2007 bis 2016	+5.450 Mio. €	+14.763 Mio. €	+11.283 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2007 bis 2016	+44,1 %	+47,4 %	+39,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

## 2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

### 2.1 Einnahmen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV)



Im Zehnjahreszeitraum von 2007 bis 2016 erzielte der Staat mit +48,1 % auch insgesamt einen stärkeren Anstieg der Einnahmen als die Kommunen mit +44,3 %.

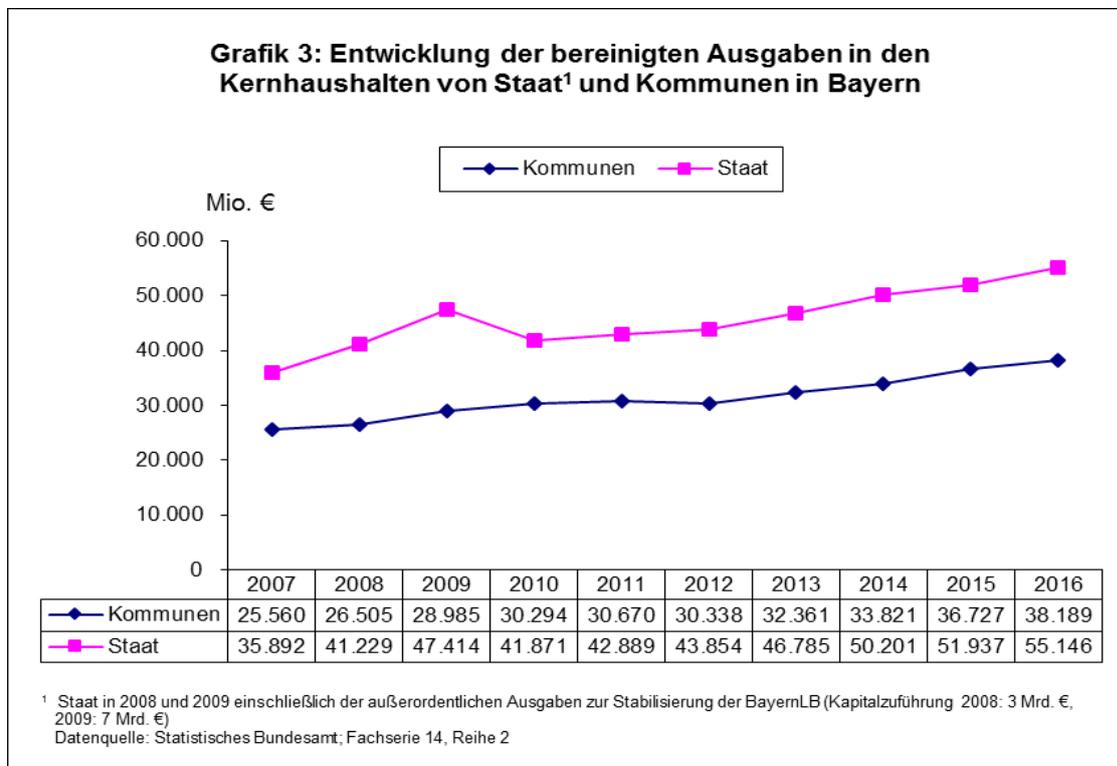
Die Kommunen holen hier jedoch weiter auf. So lagen die Einnahmen der Kommunen 2016 mit +6,0 % erneut über dem Einnahmezuwachs des Staates von +5,4 % (2015: Kommunen +7,3 %, Staat +4,3 %).

Tabelle 2: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 2007 bis 2016	+12.373 Mio. €	+18.505 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2007 bis 2016	+44,3 %	+48,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

## 2.2 Ausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV)



Die Ausgabenentwicklung stellt sich bei den Kommunen gegenüber dem Vorjahr etwas günstiger dar als beim Staat. Die Ausgaben sind im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr bei den Kommunen um +4,0 %, beim Staat um +6,2 % angestiegen.

Auch im Zehnjahreszeitraum von 2007 bis 2016 sind die Ausgaben der Kommunen etwas weniger stark angestiegen als die des Staates (Kommunen +49,4 %, Staat +53,6 %).

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

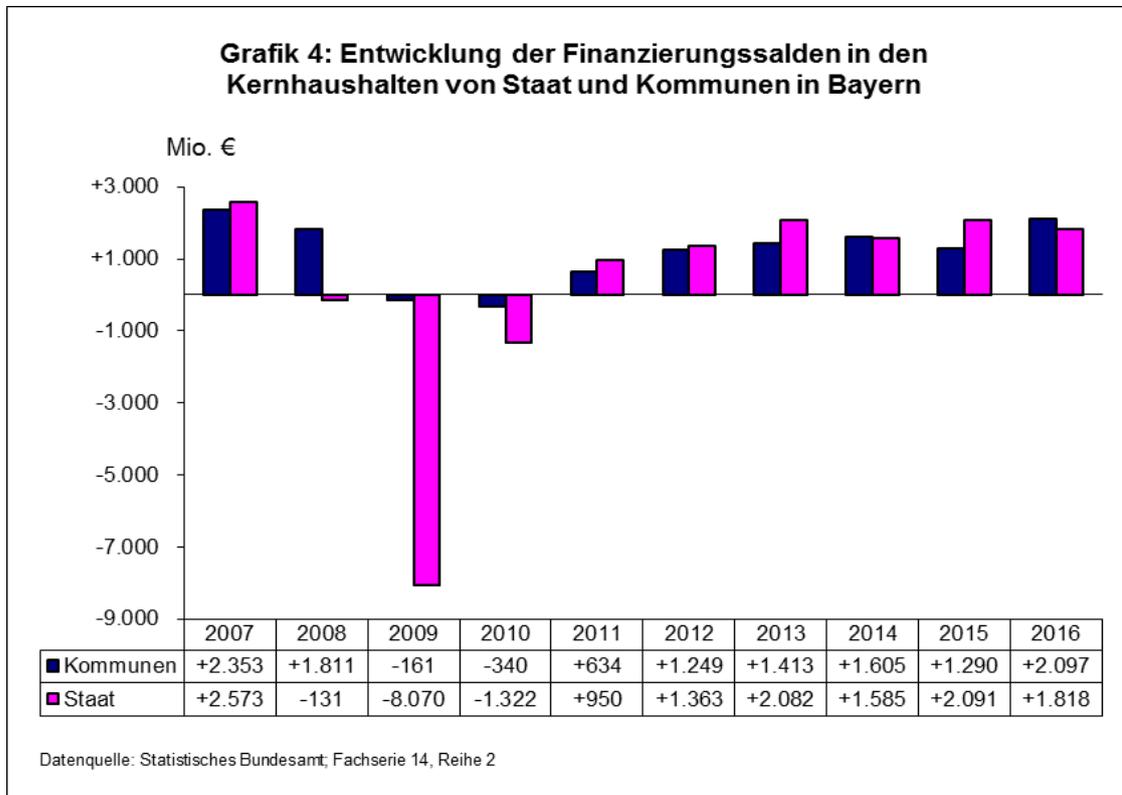
	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 2007 bis 2016	+12.629 Mio. €	+19.254 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2007 bis 2016	+49,4 %	+53,6 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

## 2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums

Im Zehnjahreszeitraum von 2007 bis 2016 lag sowohl beim Staat als auch bei den Kommunen der Ausgabenanstieg jeweils über dem Anstieg der Einnahmen und zwar sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozentpunkten. Beim Staat betrug der Einnahmeanstieg 18,5 Mrd. € (+48,1 %), während die Ausgaben um 19,3 Mrd. € (+53,6 %) angestiegen sind. Bei den Kommunen lag der Ausgabenanstieg bei 12,6 Mrd. € (+49,4 %) und damit ebenfalls über dem Einnahmezuzuwachs von 12,4 Mrd. € (+44,3 %), auch wenn hier die Differenz geringer war.

### 3. Entwicklung der Finanzierungssalden (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV)



Staat und Kommunen konnten 2016 einen positiven Finanzierungssaldo erzielen. Bei den Kommunen ist der Finanzierungssaldo von 1.290 Mio. € in 2015 um über 60 % auf 2.097 Mio. € in 2016 angestiegen, während der Finanzierungssaldo beim Staat von 2.091 Mio. € (2015) auf 1.818 Mio. € (2016) um 13 % zurückgegangen ist.

In der Zehnjahresbetrachtung von 2007 bis 2016 ergibt sich für die Kommunen ein Überschuss von +11.951 Mio. €. Für den Staat ergibt sich erst zum zweiten Mal seit der Finanzkrise 2009 für die Zehnjahresbetrachtung ein positiver Gesamtsaldo (+2.938 Mio. €; davon sind -10.000 Mio. € bedingt durch den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB).

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

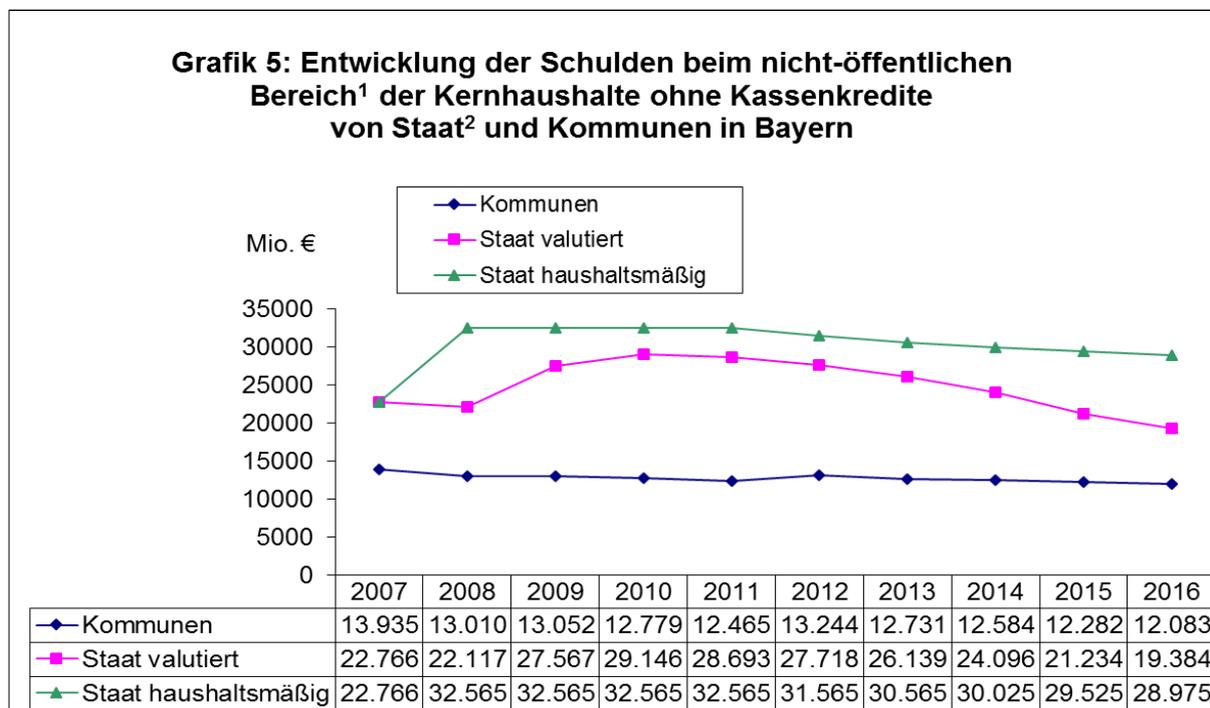
	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 2007 bis 2016	+11.951 Mio. €	+2.938 Mio. €

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

#### 4. Entwicklung der Verschuldung

##### 4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV)



<sup>1</sup> Bis 2009: Stand der Kreditmarktverschuldung im weiteren Sinne zum 31.12. in den Kernhaushalten; ab 2010: wegen Umstellung der Statistik Stand der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite zum 31.12.

<sup>2</sup> Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes (HG) beinhaltet, bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden, ab 2014 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, sowie ab 2015 die so genannten „Aussetzungsfloater“ (= variable Darlehen, deren Inanspruchnahme ausgesetzt werden kann), die bis dahin ebenfalls in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren.

Die haushaltsmäßige Verschuldung des Freistaates hat sich seit 2008 wie folgt entwickelt (Angaben in Mio. €):

Jahr	Kassenmäßig (Fachserie 14, Reihe 5)	nicht belegte Kreditrahmen / Aussetzungsfloater	gem. Art. 8 HG aufgeschobene		ab 2010 dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden	Haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung	haushaltsmäßige Verschuldungsquote
			Anschlussfinanzierung	Kredite und (ab 2015) Anschlussfinanzierungen für den Stabi-Fonds			
2008	22.117	bis 2013 (Aussetzungsfloater bis 2014) in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten	1.956	8.493		32.565	79,0 %
2009	27.567		3.459	1.539		32.565	68,7 %
2010	29.146		3.307	0	113	32.565	77,8 %
2011	28.693		3.489	0	384	32.565	75,9 %
2012	27.718		3.491	0	357	31.565	72,0 %
2013	26.139		4.152	0	275	30.565	65,3 %
2014	24.096	805	4.925	0	200	30.025	59,8 %
2015	21.234	1.320	5.648	1.248	75	29.525	56,8%
2016	19.384	1.270	6.419	1.828	75	28.975	52,5%

Quelle: Statistisches Bundesamt; Fachserie 14, Reihen 5 und 2

Quote: Eigene Berechnungen des StMFLH auf Basis dieser Daten

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 sind die kassenmäßigen Schulden der Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 1,6 % gesunken. Die kassenmäßige Verschuldung des Staates ist gegenüber dem Vorjahr um 8,7 % gesunken. Während es für die Kommunalebene nur die kassenmäßige Verschuldung gibt, ist für eine Beurteilung der Verschuldung des Staates jedoch auf die haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung abzustellen. Diese beinhaltet neben der rein kassenmäßigen Verschuldung unter anderem auch die aufgeschobenen Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes (im Einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen in Fußnote 2 zu Grafik 5). Diese haushaltsmäßige Kreditmarktverschuldung des Staates ist zum 31.12.2016 gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % gesunken. Dieser Schuldenstand in Höhe von 28,975 Mrd. € enthält zum 31.12.2016 noch 9,45 Mrd. €, die durch den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB entstanden sind.

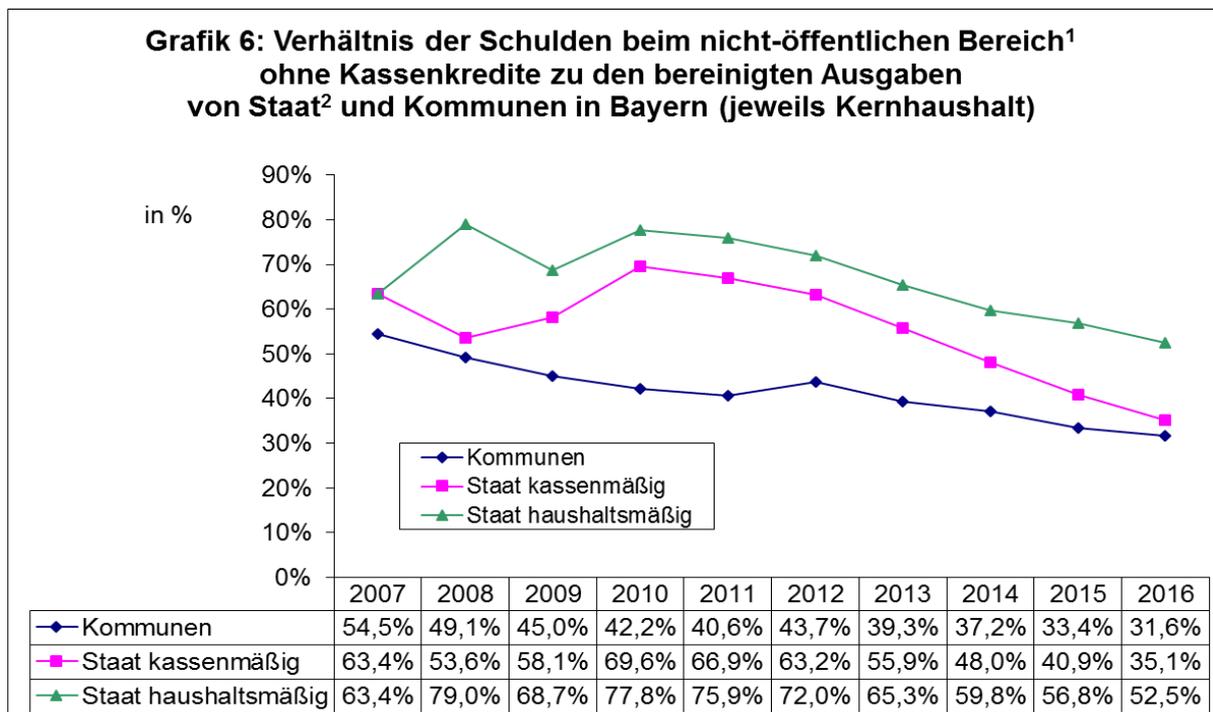
Im Zehnjahreszeitraum von 2007 bis 2016 verzeichneten die Schulden bei den Kommunen einen Rückgang um 13,3 %. Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldung um 14,9 % gesunken, wobei ein Teil des Rückgangs auf Statistikänderungen in diesem Zeitraum zurückzuführen ist (siehe hierzu die Erläuterungen in Fußnote 2 zu Grafik 5); bei haushaltsmäßiger Betrachtung haben die Staatsschulden hingegen um 27,3 % zugenommen.

Tabelle 5: Zunahme der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Zunahme der Schulden von 2007 bis 2016	-1.852 Mio. €	-3.382 Mio. €	+6.209 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2007 bis 2016	-13,3 %	-14,9 %	+27,3 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (bis 2009 Tabelle 4.1, ab 2010 Tabelle 5.1)

#### 4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV)



1 vgl. Grafik 5, Fußnote 1.

2 vgl. Grafik 5, Fußnote 2.

Die Verschuldungsquote konnte 2016 sowohl bei den Kommunen als auch beim Staat weiter zurückgeführt werden. Die Verschuldungsquote bei den Kommunen sank von 33,4 % auf 31,6 %, die kassenmäßige Verschuldungsquote des Staates von 40,9 % auf 35,1 %, bei haushaltsmäßiger Betrachtung von 56,8 % auf 52,5 %.

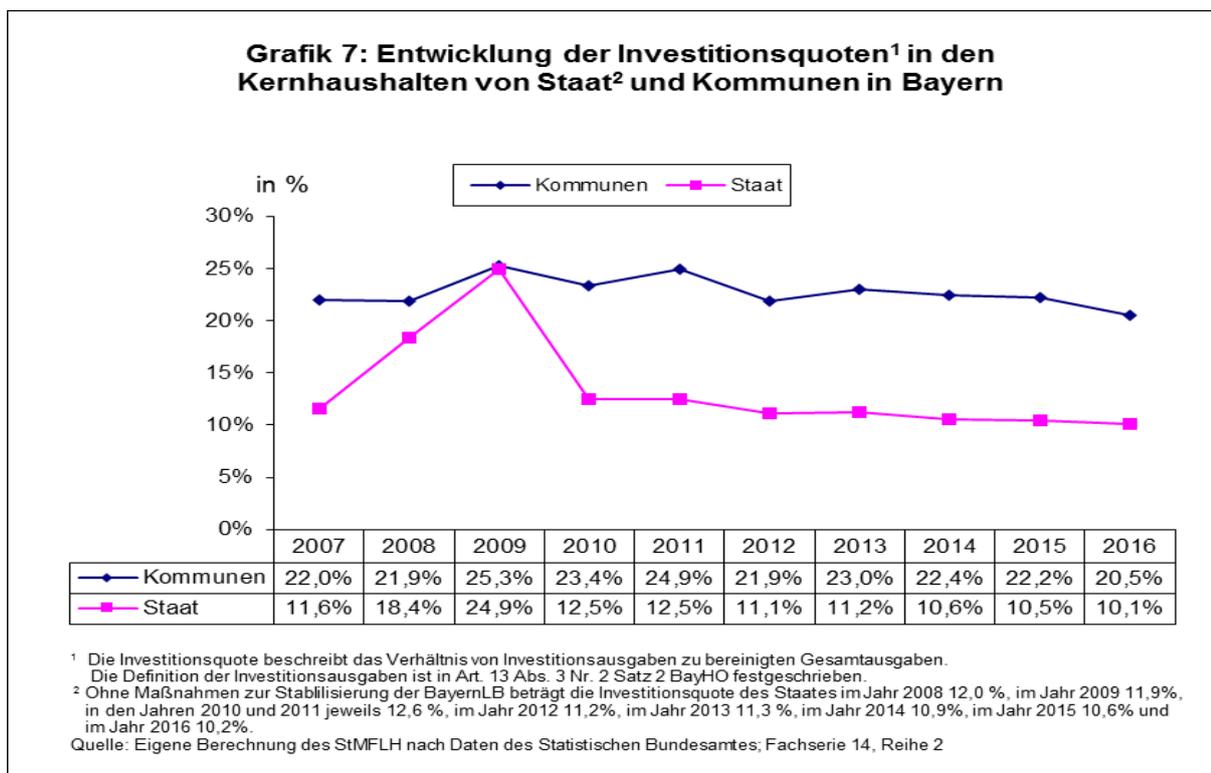
Im Zehnjahresvergleich von 2007 bis 2016 ist das Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben bei den Kommunen von 54,5 % auf 31,6 % gesunken. Beim Staat ist die kassenmäßige Verschuldungsquote von 63,4 % auf 35,1 % gesunken. Betrachtet man die haushaltsmäßigen Schulden des Staates (siehe Nr. 4.1), so ergibt sich ein Rückgang der Verschuldungsquote von 63,4 % auf 52,5 %.

Tabelle 6: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Quote 2007	54,5 %	63,4 %	63,4 %
Quote 2016	31,6 %	35,1 %	52,5 %
Prozentuale Veränderung	-42,0 %	-44,6 %	-17,2 %

Quelle: Eigene Berechnungen des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 5 und 2

## 5. Entwicklung der Investitionsquoten (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV)



Die Investitionsquoten von Staat und Kommunen sind 2016 gegenüber dem Vorjahr gesunken, beim Staat von 10,5 % auf 10,1 %, bei den Kommunen etwas deutlicher von 22,2 % auf 20,5 %.

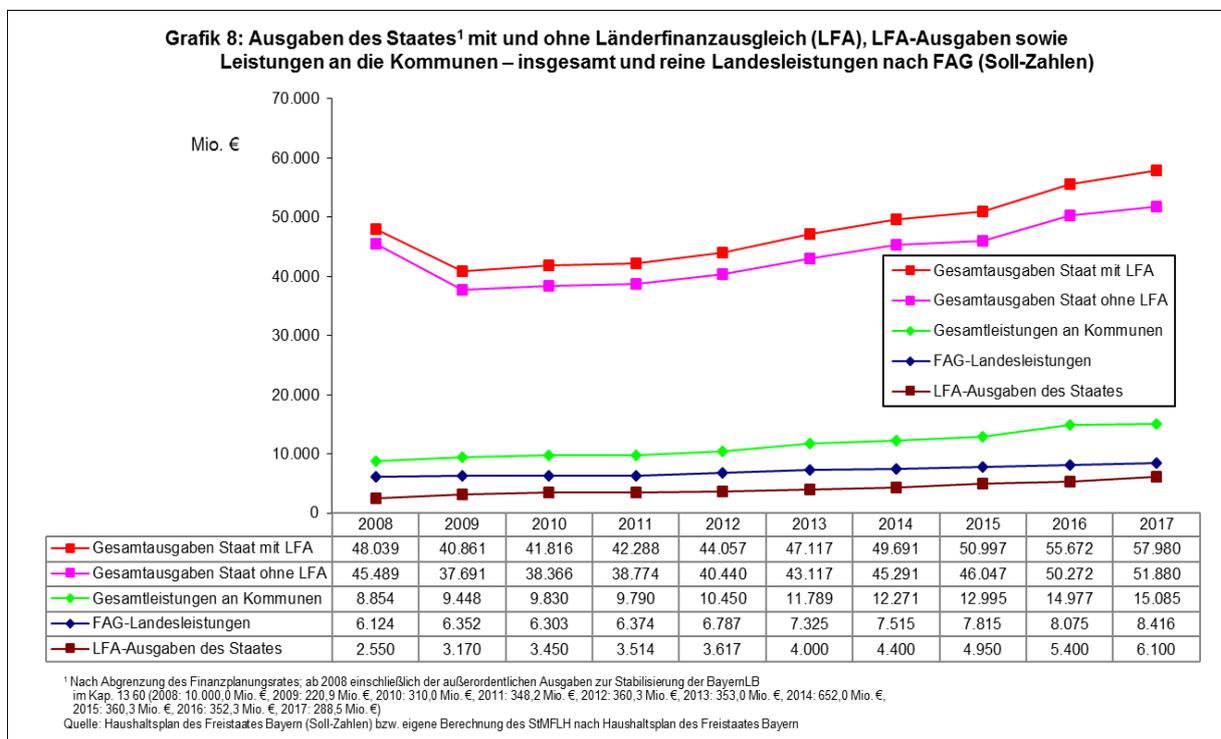
Im Zehnjahresvergleich von 2007 bis 2016 ist die Investitionsquote des Staates deutlicher gesunken als die Investitionsquote der Kommunen (Staat -12,9%, Kommunen -6,8 %).

Tabelle 7: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 2007	22,0 %	11,6 %
Investitionsquote 2016	20,5 %	10,1 %
Prozentuale Veränderung	-6,8 %	-12,9 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung und ohne sonstige Vermögensübertragungen) zu bereinigten Ausgaben.

## 6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV)



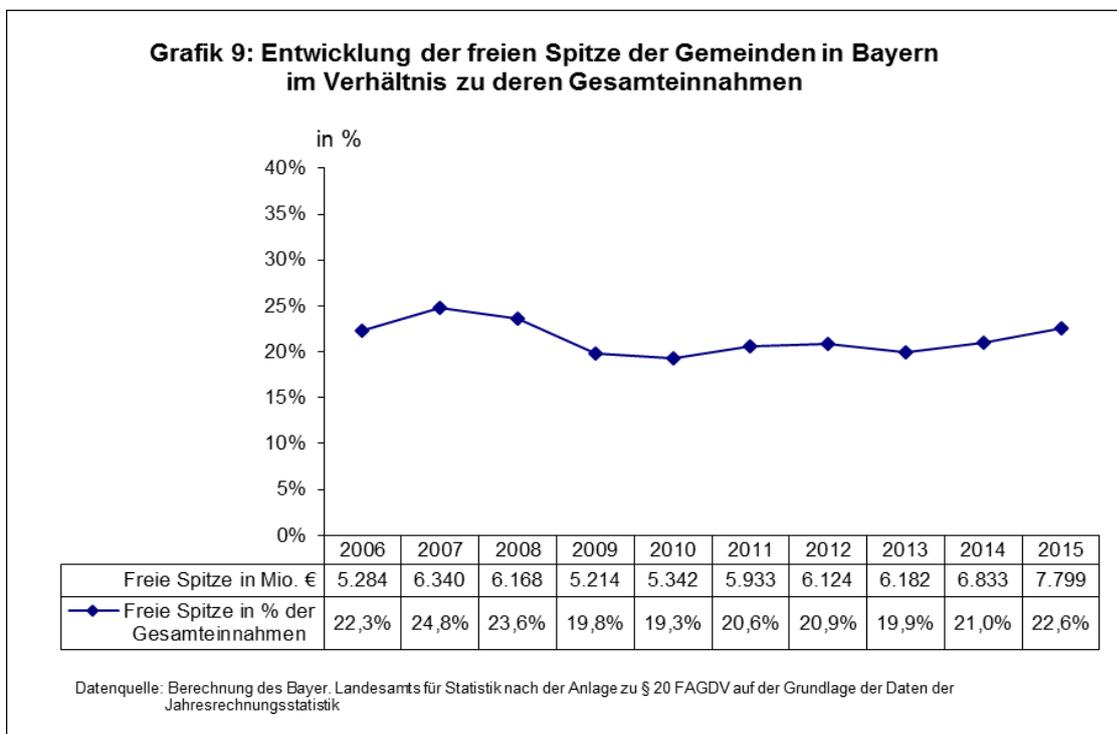
Ein beachtlicher Teil der Gesamtausgaben des Staates entfällt auf Abführungen und Zuweisungen an andere Gebietskörperschaften. Dazu gehören neben den Zahlungen im Länderfinanzausgleich auch die Leistungen des Staates an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahresvergleich von 2008 bis 2017 sind die Ausgabeansätze für die Gesamtleistungen an die Kommunen mit +70,4 % deutlich stärker angestiegen als die Gesamtausgaben des Staates, die sich um +20,7 % erhöht haben. Auch wenn man berücksichtigt, dass im Basisjahr 2008 in den Gesamtausgaben des Staates Ausgabemittel von 10 Mrd. € für den Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB enthalten sind und die Staatsausgaben ohne diese Mittel im Zehnjahresvergleich um +51,7 % gestiegen sind, liegt die Steigerung der Gesamtleistungen an die Kommunen mit +70,4 % immer noch deutlich darüber. Die Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich sind im gleichen Zeitraum um +37,4 % gestiegen.

Tabelle 8: Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2008 bis 2017	+9.941 Mio. €	+6.231 Mio. €
prozentualer Zuwachs von 2008 bis 2017	+20,7 %	+70,4 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFLH nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

### 7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG, § 20 FAGDV)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist im Jahr 2015 erneut auf nunmehr 22,6 % angestiegen.

## 8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG, § 21 FAGDV)

### 8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen im laufenden Jahr 2017 und Schätzung

Der konjunkturelle Aufschwung in Deutschland hält an.

Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist 2016 in Deutschland um 1,9 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Dabei verzeichnete Bayern mit einem Wachstum von 2,1 % ein überdurchschnittliches Jahresergebnis. Im ersten Quartal 2017 ist das deutsche BIP preis-, saison- und kalenderbereinigt um 0,7 %, im zweiten Quartal um 0,6 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal gewachsen. Für 2017 und 2018 rechnet die Bundesregierung in ihrer am 26.04.2017 veröffentlichten Frühjahrsprojektion mit einem realen Wirtschaftswachstum von 1,5 % bzw. 1,6 %. Die an der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ beteiligten Forschungsinstitute erwarten eine leicht positivere konjunkturelle Entwicklung in Deutschland (2017: +1,5 %, 2018: +1,8 %).

Risiken für die deutsche Wirtschaft ergeben sich weiterhin aus dem internationalen Umfeld. Zu nennen sind neben den anhaltenden geopolitischen Konflikten und Gefahren für die Finanzmarktstabilität vor allem die Unsicherheit über die künftige wirtschaftspolitische Ausrichtung der USA und mögliche negative Auswirkungen des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

Das der Steuerschätzung zu Grunde liegende nominale BIP hat die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion im Vergleich zur letzten Herbstprojektion für 2017 leicht auf 3,0 % gesenkt. Im Jahr 2018 rechnet sie mit einem Anstieg des nominalen BIP in Höhe von 3,1 %.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 9. bis 11.05.2017 steigen die Steuereinnahmen der Gemeinden im Jahr 2017 bundesweit um +5,0 %, die Steuereinnahmen der Länder um +2,1 %. Im Jahr 2018 sollen die kommunalen Steuereinnahmen um +4,2 % steigen, die Steuereinnahmen der Länder um +3,2 %. Die Steuerschätzung berücksichtigt die seit der letzten Schätzung in Kraft getretenen Steuerrechtsänderungen.

Tabelle 9: Ergebnis der Steuerschätzung Mai 2017

(Veränderungen in % gegenüber dem Vorjahr)	2017	2018
Steuern insgesamt	3,8 %	3,4 %
Bund	6,6 %	0,3 %
Länder	2,1 %	3,2 %
Gemeinden	5,0 %	4,2 %

Quelle: Bundesministerium der Finanzen (BMF), Ergebnisse der Steuerschätzung vom 9. bis 11.05.2017

### 8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Die Entwicklung am deutschen Arbeitsmarkt verläuft weiterhin sehr positiv. Dies wirkt sich nicht nur auf der Einnahmenseite, sondern auch auf der Ausgabenseite für Staat und Kommunen günstig aus. Ausgehend von jahresdurchschnittlich 2,69 Millionen Arbeitslosen im Jahr 2016 wird ihre Zahl nach Einschätzung der Bundesregierung im laufenden Jahr auf 2,55 Millionen weiter zurückgehen und 2018 auf diesem Niveau verbleiben. Die Forschungsinstitute erwarten demgegenüber mit 2,52 Millionen in 2017 und 2,42 Millionen in 2018 einen anhaltenden Rückgang der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahl.

In Bayern ist die Arbeitslosenquote im Mai 2017 auf 3,0 % gesunken. Bei diesem Niveau wird nach gängiger Definition von Vollbeschäftigung gesprochen. Im August 2017 lag die Arbeitslosenquote bei 3,2 %. Dabei weist Bayern den niedrigsten Wert aller Länder auf und liegt weit unter dem deutschen Durchschnitt (5,7 %). Die Arbeitskräftenachfrage befindet sich dabei immer noch auf einem hohen Niveau. Im August 2017 gab es 125.530 gemeldete Arbeitsstellen, wovon rd. 97 % sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen waren. Dies entspricht im Vorjahresvergleich einer deutlichen Zunahme um rd. 15.300 Stellen bzw. 13,9 %.

Die Jugendarbeitslosigkeit in Bayern ist im August 2017 gegenüber dem Vorjahresmonat deutlich um knapp 2.700 Personen zurückgegangen (-7,9 %) und liegt mit einer Quote von 3,8 % signifikant unterhalb des Wertes für Deutschland insgesamt (6,0 %). Die Arbeitslosigkeit der älteren (über 50 Jahre) und der schwerbehinderten Menschen ist gegenüber dem Vorjahr gleichfalls weiter zurückgegangen (-3,3 % bzw. -1,2 %), ebenso die Langzeitarbeitslosigkeit (-8,0 %).

In Deutschland erhalten aktuell 66,4 % der Arbeitslosen Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). In Bayern fällt der Anteil mit rd. 48 % deutlich geringer aus. Im weiteren Zeitverlauf könnten sich diese Quoten vor dem Hintergrund der Flüchtlingszuwanderung jedoch erhöhen. Im August 2017 waren in Bayern insgesamt rd. 16.800 Personen im Kontext von Fluchtmigration bei Agenturen für Arbeit und Jobcentern arbeitslos gemeldet, davon 90 % im Rechtskreis des SGB II.

Ab 2018 entlastet der Bund die Kommunen bundesweit in Höhe von 5 Mrd. €. Die Entlastung erfolgt über drei unterschiedliche Transferwege: In 2018 erhalten die Kommunen einen um 2,76 Mrd. € höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer; dies ist in der Steuerschätzung bereits berücksichtigt. Die bayerischen Kommunen erhalten auf diesem Weg um rd. 468 Mio. € höhere Steuereinnahmen. Des Weiteren erhalten die Kommunen eine um 1,24 Mrd. € erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II). Hier entfallen auf die bayerischen

Kommunen rd. 87 Mio. €. Der dritte Anteil in Höhe von 1 Mrd. € wird über einen erhöhten Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt. Seinen Anteil in Höhe von 155 Mio. € leitet der Freistaat Bayern an die Kommunen weiter. Daneben übernimmt der Bund die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung für die Jahre 2016 bis 2018 vollständig. Hierzu wurde die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in 2016 bundesweit um 400 Mio. € erhöht, in 2017 und 2018 werden die bundesweit tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet (für 2017 vorläufig 900 Mio. €, für 2018 vorläufig 1,3 Mrd. €).

Auch bei den sonstigen Sozialausgaben ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Dies gilt besonders für die Bereiche der Jugendhilfe, der Grundsicherung im Alter und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Dabei werden die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) seit 2014 in voller Höhe vom Bund übernommen. Wie sich das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) auf die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Dieses Gesetz tritt in Stufen bis zum Jahr 2023 in Kraft. Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales hat zugesagt, dass der Bund die durch das Bundesteilhabegesetz entstehenden Mehrkosten alleine zahlt.

Große Aufgabenschwerpunkte bei Staat und Kommunen sind nach wie vor die Bereiche Schule und Kinderbetreuung. Neben dem ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 eingeführten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder und dem weiteren Ausbau der Ganztagesbetreuung im schulischen Bereich leisten die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur Integration der Flüchtlinge und Flüchtlingskinder und zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen.

Mit dem Programm „Bayern barrierefrei“ hat Ministerpräsident Horst Seehofer das Ziel vorgegeben, Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum barrierefrei zu machen. Dies erfordert verstärkte Anstrengungen von Staat und Kommunen. Projekte finanzschwacher Kommunen zum barrierefreien Ausbau konnten auch zur Förderung aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ angemeldet werden, welches der Bund mit einem Gesamtvolumen von 3,5 Mrd. € eingerichtet hat. Bayern erhält hieraus einen Anteil von rd. 289 Mio. €. Des Weiteren leistet der Bund künftig Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und stellt hierfür nochmals 3,5 Mrd. € bereit. Hieraus erhalten die bayerischen Kommunen einen Anteil von rd. 293 Mio. €.

Weiter sind von Staat und Kommunen die Tarif- und Besoldungserhöhungen zu finanzieren. Aufgrund des Tarifabschlusses 2016 erhöhten sich die Entgelte für die Beschäftigten der Kommunen zum 1. Februar 2017 nochmals um 2,35 %. Der Tarifvertrag läuft noch

bis Ende Februar 2018. Auswirkungen durch den dann neuen Tarifvertrag sind noch nicht absehbar.

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst der Länder sieht zum 1. Januar 2017 eine Erhöhung der Entgelte um 2,0 %, bis zu einem Tabellenentgelt von 3.200 € um mindestens 75 €, und ab 1. Januar 2018 eine weitere Erhöhung um 2,35 % vor. Daneben wird in den Entgeltgruppen 9 bis 15 eine neue Stufe 6 angefügt, was für den Staat zu dauerhaften Mehrausgaben führt. Der Tarifvertrag läuft bis 31. Dezember 2018. Das Tarifergebnis wurde auf die staatlichen und kommunalen Beamtinnen und Beamten übertragen mit der Maßgabe, dass sich die Bezüge der Beamtinnen und Beamten ab 1. Januar 2017 um 2,0 Prozent, mindestens aber um 75 Euro, erhöhen, und die Beamtinnen und Beamten eine Einmalzahlung von 500 Euro erhalten. Eine weitere Stufe wird im Besoldungsbereich nicht eingeführt.

Beim Staat steigen die Ausgaben 2017 und 2018 gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 aufgrund einer Reihe von weiteren zwangsläufigen Belastungen weiter an. Ursächlich hierfür sind insbesondere

- die aufgrund der gestiegenen Steuerverbünde und gesetzlicher Vorgaben ansteigenden Zuweisungen an die Kommunen,
- die höheren Belastungen im Länderfinanzausgleich, auch wegen der Steuerstärke der bayerischen Gemeinden,
- der Masterplan BAYERN DIGITAL 2.0.

## 9. Schlussfolgerung

Die Ausgangslage von Staat und Kommunen erweist sich nach wie vor als sehr solide. So konnten auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise im gemeinsamen Zusammenwirken von Staat und Kommunen bisher gut bewältigt werden. Dabei stellt sich die Finanzlage der Kommunen in der Gesamtschau (Zehnjahresvergleich) immer noch besser dar als die des Staates. Zwar hat sich im Zehnjahreszeitraum beim Staat die Einnahmeseite besser entwickelt (Staat +48,1 %, Kommunen +44,3 %), dafür haben sich bei den Kommunen die Ausgaben günstiger entwickelt, weil sie im Vergleich zu den Staatsausgaben weniger stark gestiegen sind (Staat +53,6 %, Kommunen +49,4 %). Zudem verbessern sich die Ergebnisse der Kommunen gegenüber dem Staat stetig. So beträgt der Ausgabezuwachs der Kommunen gegenüber dem Vorjahr +4,0 %, während die Staatsausgaben um +6,2 % angestiegen sind. Zugleich lag der Einnahmezuwachs der Kommunen mit +6,0 % 2016 erneut über dem des Staates von +5,4 % (2015: Kommunen +7,3 %, Staat +4,3 %). Im Ergebnis konnten 2016 sowohl Staat als auch Kommunen einen positiven Finanzierungssaldo erzielen. Bei den Kommunen ist der Finanzierungssaldo aufgrund der vorstehend dargestellten Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben in 2016 gegenüber dem

Vorjahr sogar um über 60 % auf 2.097 Mio. € angestiegen, während der Finanzierungssaldo beim Staat um 13 % auf 1.818 Mio. € zurückgegangen ist. In der Zehnjahresbetrachtung übertreffen die Kommunen mit einem positiven Gesamtsaldo von rd. 12 Mrd. € das staatliche Ergebnis von rd. 3 Mrd. € deutlich. In der Folge konnten die Kommunen auch ihre Verschuldung zum 31.12.2016 um 1,6 % zurückführen, in der Zehnjahresbetrachtung sogar um 13,3 %. Beim Staat ist die maßgebliche haushaltsmäßige Verschuldung zum 31.12.2016 zwar ebenfalls um 1,9 % gesunken, in der Zehnjahresbetrachtung ist sie aber um 27,3 % angestiegen. So beträgt die Verschuldungsquote (der Anteil der Schulden an den bereinigten Gesamtausgaben) zum 31.12.2016 bei den Kommunen 31,6 %, beim Staat 52,5 %. Auch konnten die Kommunen in deutlich stärkerem Umfang investieren als der Staat. Die Investitionsquote ist in 2016 zwar sowohl bei den Kommunen als auch beim Staat zurückgegangen, dennoch ist die Investitionsquote bei den Kommunen mit 20,5 % immer noch mehr als doppelt so hoch wie die des Staates mit 10,1 %. Auch die sogenannte „freie Spitze“, der Anteil an den Gesamteinnahmen, den die Gemeinden für freiwillige Aufgaben ausgeben können, ist 2015 auf 22,6% deutlich angestiegen.

Der Ausblick auf das zu planende Jahr 2018 ist erfreulich, auch wenn hier aufgrund von möglichen Unwägbarkeiten insbesondere im internationalen Umfeld naturgemäß keine genauen Prognosen abgegeben werden können. Die Ergebnisse der Mai-Steuer-schätzung 2017 lassen Mehreinnahmen für die Kommunen von bundesweit 4,2 % erwarten, für die Länder immerhin noch von 3,2 %. Der konjunkturelle Aufschwung in Deutschland hält weiter an. Für 2018 rechnet die Bundesregierung in ihrer am 26.04.2017 veröffentlichten Frühjahrsprojektion mit einem realen Wirtschaftswachstum von +1,6 %, die an der „Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose“ beteiligten Forschungsinstitute sogar mit +1,8 %. Im Mai 2017 ist die Arbeitslosenquote in Bayern auf 3,0 % gesunken. Bei diesem Niveau wird nach gängiger Definition von Vollbeschäftigung gesprochen. Dies wirkt sich auch positiv auf die Sozialausgaben aus, die damit eine Entlastung erfahren. Zusätzlich entlastet der Bund die Kommunen ab 2018 bundesweit um 5 Mrd. €. Davon entfallen auf die bayerischen Kommunen voraussichtlich über 700 Mio. €. Außerdem entlastet der Bund die Kommunen in den Jahren 2016 bis 2018 vollständig von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung. Weiterhin hohe Kosten entstehen Staat und Kommunen in den Bereichen „Personal“, „Schule“, „Kinderbetreuung“, „Barrierefreiheit“ und der „Digitalisierung“. Beim Staat kommen noch die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Belastungen im Länderfinanzausgleich hinzu.

Die finanzielle Lage der bayerischen Kommunen ist nach wie vor als gut zu bewerten. Der Vergleich der Finanzentwicklung von Staat und Kommunen und der Ausblick auf Einnahme- und Ausgabeentwicklung

zeigt für die Kommunen eine günstigere Ausgangslage. Dabei erreichte der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben zur Verfügung stehende Anteil an den Gesamteinnahmen in 2015 mit 22,6 % den höchsten Stand seit der Finanzkrise. Es besteht also kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Gleichwohl sind im kommunalen Finanzausgleich 2018 weitere Verbesserungen zugunsten der Kommunen mit einem Schwerpunkt auf den Investitionen vorgesehen.

## II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2018

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zum kommunalen Finanzausgleich 2018 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen (Art. 23 Abs. 1 FAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen eingehend erörtert. Die kommunalen Spitzenverbände forderten weitere finanzielle Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft und der Finanzierungsgrundlagen für laufende Aufgaben. Dabei verwiesen sie insbesondere auf anstehende Investitionen und auf steigende Ausgaben im sozialen Bereich. Hingewiesen wurde auch auf einen flüchtlingsbedingten Investitionsmehrbedarf und die Integrationskosten für Asylbewerber und Asylbewerberinnen.

Unter Würdigung der Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2018 wurde ein tragfähiger Kompromiss erzielt, der beiden Seiten gerecht wird.

Insgesamt wächst der kommunale Finanzausgleich 2018 gegenüber 2017 um 598,8 Mio. € (6,7 %) auf 9.513,1 Mio. €. Nach Abzug des Kommunalanteils an den Kosten der Krankenhausfinanzierung und der Bundesleistungen nach dem Entflechtungsgesetz steigen die reinen Landesleistungen 2018 im Vergleich zu 2017 um 530,1 Mio. € (6,3 %) auf 8.946,6 Mio. €. Darin enthalten ist der auf Bayern entfallende Anteil von 155 Mio. € aus dem Entlastungsbetrag Länder-Umsatzsteuer. Dieser Entlastungsbetrag wird vom Freistaat vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Hinsichtlich der Gesamtausstattung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs 2018 und den in dem Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2018 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen in Bayern sowie im Verhältnis der bayerischen Kommunen untereinander. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe der Steuerverbünde erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien im kommunalen Finanzausgleich eingeplante Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können.

Die Änderung der Gesetzesbezeichnung dient der Vermeidung von Verwechslungen mit Bundes- und Landesgesetzen. Entbehrlich gewordene Vorschriften werden gestrichen oder aufgehoben. Weitere Änderungen dienen der Optimierung des Gesetzestextes und der redaktionellen Anpassung an geänderte Normen.

## C. Einzelbegründung

### Zu § 1 Nr. 1 (Überschrift FAG)

Sowohl das in Bayern geltende Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden als auch das Gesetz des Bundes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern verwenden die Kurzbezeichnung „Finanzausgleichsgesetz“ und die Abkürzung „FAG“. Diese Begriffe werden auch für die Finanzausgleichsgesetze einiger anderer Länder verwendet. Zur Vermeidung von Verwechslungen erhält das bayerische Gesetz eine Landesbezeichnung.

### Zu § 1 Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 bis 6 Buchst. a, Nr. 7 bis 9 Buchst. a, Nr. 10 Buchst. a, Nr. 11 und 12 Buchst. a, Nr. 13 und 14 Buchst. a, Nr. 15 Buchst. a, Nr. 16 und 17 Buchst. a, Nr. 18 Buchst. a, Nr. 19 bis 21 Buchst. a, Nr. 23 Buchst. a, Nr. 24 Buchst. a, Nr. 25 Buchst. a, Nr. 27 und 28 Buchst. a, Nr. 30 Buchst. a, Nr. 31 Buchst. a, Nr. 32 und 33 Buchst. a, Nr. 34 Buchst. a und Nr. 35

Die Einfügung der amtlichen Artikelüberschrift erleichtert die Orientierung im Gesetz.

### Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa (Art. 1 Abs. 1 FAG)

Streichung einer nicht erforderlichen Definition zur redaktionellen Bereinigung des Gesetzestextes.

### Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 FAG)

Der Bund entlastet die Kommunen ab dem Jahr 2018 um bundesweit 5 Mrd. €. Davon wird ein Teilbetrag in

Höhe von 1 Mrd. € über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder (Entlastungsbetrag Länder-Umsatzsteuer) abgewickelt. Auf Bayern entfallen davon unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich rd. 155 Mio. €. Als Umsatzsteuereinnahme des Landes würde dieser Betrag in den allgemeinen Steuerverbund eingehen und die Verbundmasse erhöhen. Hieran wären die Kommunen automatisch in Höhe des Verbundsatzes von 12,75 % beteiligt. Das wären knapp 20 Mio. €. Den Kommunen sollen jedoch die gesamten 155 Mio. € zugutekommen. Dies geschieht über eine entsprechende Erhöhung der Anteilmasse, aus der sich insbesondere die Schlüsselzuweisungen finanzieren. Der Erhöhungsbetrag fließt in voller Höhe in die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise.

Um eine Doppelberücksichtigung über die Verbundauswirkung zu vermeiden, werden die den Kommunen als Erhöhung der Anteilmasse überlassenen 155 Mio. € aus der Verbundmasse herausgerechnet (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 FAG neu).

Änderungen in Art. 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen aus der Anfügung einer neuen Nr. 4.

### Zu § 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc (Art. 1 Abs. 2 FAG)

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Satz 1 in Art. 1 Abs. 2 FAG.

Im Finanzausgleichsgesetz wird sowohl von „Staatshaushaltsplan“ als auch von „Staatshaushalt“ gesprochen. Da beide Begriffe synonym verwendet werden, ist eine redaktionelle Bereinigung und Vereinheitlichung sinnvoll. Künftig soll nur noch der Begriff „Staatshaushalt“ verwendet werden.

### Zu § 1 Nr. 2 Buchst. d (Art. 1 Abs. 3 FAG)

Seit dem Jahr 2008 können aus der Schlüsselmasse vorweg auch Mittel für Erstattungen entsprechend der Regelung in Art. 10 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes an Gemeinden und Gemeindeverbände für schulpflichtige Personen nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen entnommen werden. Da diese Zahlungen ab dem Jahr 2018 im Epl. 05 veranschlagt werden, wird die Entnahmemöglichkeit gestrichen.

Außerdem wird zur redaktionellen Bereinigung des Wortlauts auf den Begriff „Staatshaushalt“ umgestellt (siehe Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc).

### Zu § 1 Nr. 6 Buchst. b (Art. 4 Abs. 2 FAG) und § 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb (§ 4 Abs. 1 FAGDV)

Die Steuerkraftzahlen eines Jahres werden aus den Steuereinnahmen des vorvorhergehenden Jahres ermittelt. Der für die Jahre 2016 und 2017 gewährte Umsatzsteuer-Härteausgleich ist bei der Berechnung

der Steuerkraftzahl aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2018 und 2019 zu berücksichtigen. Der Verweis auf Art. 16 FAG in der bis 31. Dezember geltenden Fassung stellt dies auch nach Aufhebung des Art. 16 FAG ab dem 1. Januar 2018 sicher.

**Zu § 1 Nr. 9 Buchst. b (Art. 7 Abs. 3 FAG)**

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des Art. 1 Abs. 3 Satz 2 FAG.

**Zu § 1 Nr. 10 Buchst. b (Art. 8 FAG)**

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an die Legaldefinition in Art. 8 Satz 1 FAG.

**Zu § 1 Nr. 12 Buchst. b Doppelbuchst. aa (Art. 10 Abs. 1 FAG)**

Der Verstärkungsbetrag aus der Anteilmasse nach Art. 1 Abs. 2 FAG zugunsten der Zuweisungen nach Art. 10 FAG ist Teil der Bewilligung im Staatshaushalt. Deshalb kann die gesonderte Nennung des Verstärkungsbetrags in Art. 10 Abs. 1 FAG entfallen. Diese Streichung des Gesetzestextes ist ohne materielle Änderung.

**Zu § 1 Nr. 12 Buchst. b Doppelbuchst. bb (Art. 10 Abs. 1 FAG)**

Streichung nicht erforderlicher Klammern zur redaktionellen Bereinigung des Gesetzestextes.

**Zu § 1 Nr. 14 Buchst. b und c (Art. 10b FAG)**

Umformulierung ohne materielle Änderung zur Präzisierung des Wortlauts und Vermeidung von Verwechslungen mit Kommunalanteilen nach anderen Vorschriften.

**Zu § 1 Nr. 15 Buchst. b und c (Art. 10c FAG)**

Die Verweise auf aufgehobene Vorschriften werden gestrichen.

**Zu § 1 Nr. 17 Buchst. b (Art. 12 Abs. 1 FAG)**

Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Satz 1 in Art. 1 Abs. 2 FAG.

**Zu § 1 Nr. 18 Buchst. b und c (Art. 13 FAG)**

Art. 13 wird redaktionell überarbeitet. Materielle Änderungen sind mit der Überarbeitung des Art. 13 FAG nicht verbunden.

In Abs. 1 wird die Legaldefinition „Kommunalanteil“ präzisiert. In der Folge kann auf die Legaldefinition „Kompensationsbetrag“ verzichtet werden. Darüber hinaus wird die Vorschrift zur besseren Verständlichkeit umstrukturiert und der bisher in Abs. 2 geregelte, für die Bemessung der Verbundmasse maßgebende Zeitraum in Abs. 1 Satz 1 übernommen. Dabei wird die bereits in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG festgelegte Legaldefinition „Verbundzeitraum“ verwendet.

In Abs. 2 neu aufgenommen wird der bisher in Art. 13h FAG enthaltene Verstärkungsbetrag für die Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 FAG. Dadurch kann Art. 13h FAG aufgehoben werden (siehe Begründung zu § 1 Nr. 26).

Der bisher mit 246 Mio. € bezifferte Verstärkungsbetrag für die Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 FAG wird auf 200 Mio. € abgesenkt. Dadurch werden innerhalb der Kraftfahrzeugsteuerersatzverbunds Mittel frei für eine Erhöhung der Pauschalen nach Art. 13a und 13b FAG für den Straßenbau und -unterhalt sowie die ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 13d FAG in Verbindung mit Art. 27 BayÖPNVG. Diese Veränderung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, da gleichzeitig der Verstärkungsbetrag aus dem allgemeinen Steuerverbund zugunsten der Zuweisungen nach Art. 15 FAG in Höhe von 36 Mio. € angehoben und 10 Mio. € an zusätzlichen Haushaltsmitteln bereitgestellt werden.

**Zu § 1 Nr. 21 Buchst. b, Nr. 23 Buchst. b, Nr. 24 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 25 Buchst. b**

Redaktionelle Änderung zur Angleichung an die geänderte Legaldefinition in Art. 13 Abs. 1 FAG.

**Zu § 1 Nr. 22 (Art. 13d FAG)**

Die Mittel für die ÖPNV-Zuweisungen nach Art. 27 BayÖPNVG werden um 23 Mio. € auf 74,3 Mio. € angehoben.

Darüber hinaus wird die Vorschrift redaktionell geändert durch Einfügung einer Überschrift, Anpassung an die geänderte Legaldefinition in Art. 13 Abs. 1 FAG und zur Vereinheitlichung des Wortlauts im FAG.

**Zu § 1 Nr. 24 Buchst. b Doppelbuchst. bb (Art. 13f FAG)**

Umformulierung ohne materielle Änderung zur Auflösung der Klammer.

**Zu § 1 Nr. 26 (Art. 13h FAG)**

Nach Übernahme des Regelungsgehalts in Art. 13 Abs. 2 FAG kann die Vorschrift aufgehoben werden (siehe Begründung zu § 1 Nr. 18 Buchst. b und c).

**Zu § 1 Nr. 28 Buchst. b (Art. 15 Abs. 1 FAG)**

Zur redaktionelle Bereinigung des Wortlauts wird auf den Begriff „Staatshaushalt“ umgestellt (siehe Begründung zu § 1 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. cc).

**Zu § 1 Nr. 29 (Art. 16 FAG)**

Nach § 5a Abs. 3 Satz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in Verbindung mit Art. 16 FAG war ein Ausgleich besonderer finanzieller Nachteile in Verbindung mit den Übergangsschlüsseln bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer möglich. Der Verteilungsschlüssel wurde in einer mehrjährigen Übergangszeit vom Übergangsschlüssel auf einen endgültigen fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt. Die bereits durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 31.07.2008 (BGBl. I S. 1626) geregelte Umstellung ist 2017 abgeschlossen. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird ab dem Jahr 2018 vollständig nach dem endgültigen fortschreibungsfähigen Schlüssel verteilt. Gleichzeitig mit dem Übergangsschlüssel entfällt auch der Härteausgleich. Der Bundesgesetzgeber hat § 5a

des Gemeindefinanzreformgesetzes ab 2018 aufgehoben (Art. 3 des Gesetzes vom 21.11.2016, BGBl. I S. 2613). Damit entbehrt Art. 16 der Grundlage und ist ebenfalls aufzuheben.

**Zu § 1 Nr. 30 Buchst. b und Nr. 31 Buchst. b sowie Nr. 33 Buchst. b und Nr. 34 Buchst. b**

Umformulierung ohne materielle Änderung zur Präzisierung des Wortlauts und Schärfung hinsichtlich Kreisumlage bzw. Bezirksumlage.

**Zu § 1 Nr. 36 (Art. 23a FAG)**

Art. 23a wird zur Auflösung des Buchstabenzusatzes zu Art. 24. Er erhält wie die übrigen Paragraphen des FAG eine Überschrift und wird redaktionell überarbeitet. In Abs. 1 wird Nr. 1 sprachlich verbessert und die Nrn. 6 und 11 an die geänderte Legaldefinition in Art. 10b FAG angepasst. Mit der Aufhebung des Art. 16 FAG entfällt auch die Notwendigkeit, die näheren Bestimmungen durch Verordnung zu regeln. Abs. 3 kann aufgehoben und als Folgeänderung Abs. 4 zu Abs. 3 werden.

**Zu § 1 Nr. 37**

Der bisherige Art. 24 wird als Folge der Umnummerierung der vorausgehenden Gliederungseinheit zu Art. 25. Er erhält wie die übrigen Paragraphen des FAG eine Überschrift.

**Zu § 2 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 1 FAGDV)**

Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Abkürzung „BayFAG“.

**Zu § 2 Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 2 FAGDV)**

Im Jahr 2014 wurde für Personen in Aufnahmeeinrichtungen die Meldepflicht vorübergehend ausgesetzt. Dieser Personenkreis war damit nicht mehr in der für den kommunalen Finanzausgleich maßgebenden fortgeschriebenen Einwohnerzahl enthalten. Zur Vermeidung von Nachteilen für Kommunen mit Aufnahmeeinrichtungen wurde mit dem Finanzausgleichsänderungsgesetz 2015 eine Sonderregelung geschaffen. Nach § 1 Abs. 2 FAGDV wird die Zahl der melderechtlich nicht erfassten Personen in Aufnahmeeinrichtungen am jeweils maßgebenden Stichtag bei der Berechnung einwohnerbezogener Zuweisungen, Umlagen und sonstigen Berechnungen im kommunalen Finanzausgleich der Einwohnerzahl hinzugerechnet (erstmalig am 31.12.2014 für den kommunalen Finanzausgleich 2016).

Zwischenzeitlich wurden die melderechtlichen Voraussetzungen geändert. Seit 01.07.2016 werden Personen in Aufnahmeeinrichtungen über ein sogenanntes Listenverfahren melderechtlich erfasst. Die am Stichtag 01.07.2016 bereits in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Personen wurden nacherfasst. Damit sind die Personen in Aufnahmeeinrichtungen wieder in der fortgeschriebenen Einwohnerzahl enthalten. Eine gesonderte Zurechnung dieser Personen ist

nicht mehr erforderlich. Die Sonderregelung des § 1 Abs. 2 FAGDV kann aufgehoben werden.

**Zu § 2 Nr. 1 Buchst. c bis f (§ 1 Abs. 3 bis 6 FAGDV)**

Folgeänderungen aufgrund Aufhebung des § 1 Abs. 2 FAGDV und der Einführung der Abkürzung „BayFAG“ sowie Vereinheitlichung des Wortlauts mit dem FAG.

**Zu § 2 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa, Doppelbuchst. bb und Buchst. b (§ 4 FAGDV)**

Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Abkürzung „BayFAG“ sowie Vereinheitlichung des Wortlauts.

**Zu § 2 Nr. 3 (§ 10 FAGDV)**

Die Vorschrift wird redaktionell geändert. Die Überschrift wird an die Überschrift des Art. 8 FAG angepasst und zwei Formulierungen entsprechend der Redaktionsrichtlinien gefasst.

**Zu § 2 Nr. 4 (§ 11 FAGDV)**

Folgeänderungen aus der Einführung der Abkürzung „BayFAG“ und der redaktionellen Änderungen des Art. 10b FAG.

**Zu § 2 Nr. 5 (§ 13 FAGDV)**

Die Vorschrift wird redaktionell geändert. Zur Klarstellung wird der Klammerzusatz in § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FAGDV durch den Verweis auf Art. 53 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der beschränkt-öffentliche Wege definiert, ersetzt. Außerdem werden Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des Zitats sowie der Einführung der Abkürzung „BayFAG“ umgesetzt und eine Angabe an zwischenzeitlich geänderte Redaktionsrichtlinien angepasst.

**Zu § 2 Nr. 6 (§ 17 FAGDV)**

Die Vorschrift wird ohne materielle Änderungen sprachlich verbessert. Außerdem werden Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Abkürzung „BayFAG“ umgesetzt.

**Zu § 2 Nr. 7 (§ 22 FAGDV)**

Mit der Aufhebung des § 1 Abs. 2 FAGDV entfällt auch die Zuständigkeit der Regierung für die Meldung der entsprechenden Zahlen (siehe Begründung zu § 2 Nr. 1 Buchst. b). Außerdem werden Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Abkürzung „BayFAG“ vorgenommen.

**Zu § 2 Nr. 8**

Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Abkürzung „BayFAG“.

**Zu § 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Beginn des Haushaltsjahres 2018.